

Richtlinie der Gemeinde Neuweiler über die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten zum Besuch gemeindlicher Kindergärten

§ 1 Kostenerstattung

Die Gemeinde Neuweiler bezuschusst bzw. erstattet nach Maßgabe dieser Richtlinie den Eltern mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Neuweiler die entstehenden notwendigen Beförderungskosten zum Besuch des Kindergartens.

- (1) Beförderungskosten werden nur für angemeldete Kinder im Kindergarten in der Trägerschaft der Gemeinde Neuweiler bezuschusst, bzw. erstattet, soweit sie in der Gemeinde Neuweiler wohnen.
- (2) "Wohnung" i.S. dieser Richtlinie entspricht dem Begriff der Hauptwohnung in der jeweiligen Fassung des Meldegesetzes.
- (3) Bei Besuch eines Kindergartens außerhalb des Gemeindegebiets werden Beförderungskosten nicht bezuschusst bzw. erstattet.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung eines Beförderungsangebots.

§ 2 Erstattungsvoraussetzungen

- (1) Beförderungskosten werden nur bezuschusst bzw. erstattet, sofern sie durch den regelmäßigen Besuch einer Gruppe des Kindergartens entstehen.
- (2) Beförderungskosten zu Veranstaltungen außerhalb den Regelbetreuungszeiten des Kindergartens (Kindergartenausflug, Studien- und Theaterfahrten, Sonderveranstaltungen) werden nicht bezuschusst bzw. erstattet.

§ 3 Mindestentfernung

- (1) Als notwendige Beförderungskosten werden die Fahrtkosten ab einer Mindestentfernung von 1,5 km bezuschusst bzw. erstattet.
- (2) Die Mindestentfernung bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen Wohnung und Kindergarten.

§ 4 Pauschalzuschuss

Die Gemeinde Neuweiler gewährt den Personensorgeberechtigten zu den notwendigen Beförderungskosten für die Kinder pro angemeldetem Kind und Monat, wenn im Wohnortsteil kein Kindergarten vorhanden ist, oder wenn aus Platzgründen eine andere Einrichtung als die im Wohnortsteil besucht werden muss, einen Zuschuss (gerechnet vom Kindergartenbeitrag für ein Kind) in Höhe von

50 Prozent (bei 1 Tarifzone nach dem Tarifzonenplan des VGC Bäderkreis Calw mbH),
55 Prozent (bei 2 Tarifzonen nach dem Tarifzonenplan des VGC Bäderkreis Calw mbH),
60 Prozent (bei 3 Tarifzonen nach dem Tarifzonenplan des VGC Bäderkreis Calw mbH),
maximal jedoch bis zur jeweiligen Höhe der monatlichen Kosten des D-Ticket JugendBW.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt die seit 1. Januar 2021 geltende.

Neuweiler, 21. November 2023

Martin Buchwald
Bürgermeister